7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 25.11.2019 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende siebte Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsvorsteher, auch Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 440,00 Euro.

- 2. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 3. Hinter § 11 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in Höhe von 25 Cent progefahrenen Kilometer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 15.01.2020

Susanne Dräger Verbandsvorsteherin

veröffentlicht unter www.zvros.de\bekanntmachungen am 28.01.2020

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).